Kirchengeschichte

Schütz, Wolfgang: 100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M. 1977. 22 × 32 cm, 111 S. mit 16 Abbildungen. – Ln. DM 46,-.

Am 1. 1. 1876 ist das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 in Kraft getreten. Seitdem gibt es in Deutschland einheitlich Standesämter und Eheschließungen ohne Mitwirkung der Kirchen. In einigen Ländern West-Südwestdeutschlands. Rheinbund Napoleons gehörten, hatte es unter dem Einfluß des Code civil bereits seit 1803 bürgerliche Standesämter und Eheschließungen gegeben. Im Verfassungsentwurf der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 und im Entwurf der Preußischen Verfassung von 1850 war zwar vorgesehen, daß die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig sei und die Standesbücher von den bürgerlichen Behörden geführt werden sollten, doch erlangten diese Bestimmungen keine Gesetzeskraft. Erst im Zuge des Kulturkampfes kam es mit dem Personenstandsgesetz, dessen Initiator der Reichstagsabgeordnete Paul Hinschius war, zur Anderung eines Zustandes, der teilweise noch »unter Herrschaft kirchlicher Satzungen« stand (Gesetzesbegründung).

Der Verfasser der vorliegenden Publikation, Leiter des Standesamts I in Berlin (West), geht dem Schicksal dieses Gesetzes und seinen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung nach. Er leitet ein mit einem historischen Rückblick auf die Führung von Kirchenbüchern, wobei er sich – auch wenn z. B. Ambrosius, Augustinus oder das Triden-

tinum als Ouellen angeführt werden auf ausschließlich Sekundärliteratur stützt, die überdies häufig nicht einmal genau zu verifizieren ist, weil in den Anmerkungen (107) der Titel entweder gar nicht oder nur stichwortartig wiedergegeben ist oder Erscheinungsort und Jahr fehlen. Für seine Bemerkungen zum konfessionellen Eheschließungsrecht dient dem Vf. fast ausschließlich Rudolf Sohm »Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht« (es fehlt: »geschichtlich entwickelt«). Weimar 1875, als Gewährsmann, dessen keineswegs immer unanfechtbaren Auffassungen ohne iede kritische Distanz übernommen werden. Wo dann ausnahmsweise einmal ein gewisser Meß »Die rechtl. Stellg. d. Standesb.« herangezogen wird, verwandelt sich das Caput des Tridentinums über die Eheschlie-Bungsform in ein De Eretum »Tametsi« (14). Für seine Ausführungen über die Anfänge einer zivilen Personenstandsbuchführung in Deutschland (15ff.), die seltsamerweise die Überschrift »Trennung von Kirche und Staat« tragen, beruft sich der Vf. durchgehend auf »Hinschius, 3. Aufl.«, was immer damit gemeint sein mag. Eine wissenschaftliche Qualität kann dieser Teil der Arbeit (B) sicher nicht beanspruchen.

Der Hauptteil der Arbeit beginnt mit einer Darlegung der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes von 1875 sowie des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland von 1870, das nicht nur weiter in Kraft blieb, sondern durch das Schutzgebietsgesetz von 1886 etwas modifiziert auch auf Personenstandsfälle in den deutschen Kolonien ausgedehnt wurde. Dieser Abschnitt wird abgeschlossen mit einem Abriß der eherechtlichen Vor-

schriften des BGB. Das Personenstandswesen in der Weimarer Republik erfuhr, abgesehen davon, daß sich bestimmte Artikel der WRV von 1919 in diesem Bereich auswirkten, formelle Verbesserungen durch das Gesetz über den Personenstand von 1920. Die Verordnung über standesamtliche Scheine von 1924 brachte eine Vereinheitlichung der Geburts-, Heirats- und Totenscheine im zweiten Reich.

Wie weitgehend ein bestimmtes Verfassungssystem im Personenstandswesen seinen Niederschlag finden kann, zeigt die nationalsozialistische Epoche, Aufder Blut-und-Boden-Ideologie wurde mit Gesetz von 1933 von den Beamten der Nachweis der arischen Abstammung verlangt. 1935 folgten die Nürnberger Gesetze und das Erbgesundheitsgesetz. Schon 1933/34 war der Wunsch nach Umwandlung der Standesämter in Sippenämter laut geworden. Man wollte den Standesregistern ein Sippenblatt beigeben, das Auskunft geben sollte über erbbiologische und rassische Eigenschaften aller zu einer engeren Familie gehörenden Personen, über Straffälligkeit aus vererblicher Verbrechensneigung, Geisteskrankheiten, Entmündigungen und Sterilisationsentscheide. Vom 1. März 1935 an waren reichseinheitlich entsprechende standesamtliche Hinweise vorgeschrieben. Durch das neue Personenstandsgesetz von 1937 wurden anstelle der bisherigen Geburts-, Heirats- und Sterberegister ein Geburtenbuch, Familienbuch und Sterbebuch eingeführt. Das Familienbuch sah neben den üblichen Personalien auch Angaben über Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerrecht und rassische Zuordnung der Ehegatten vor. Die vorgeschriebene Eintragung des religiösen Bekenntnisses in allen drei neu eingeführten Büchern diente vornehmlich dem Zweck, eine - wenn auch nur früher einmal bestehende - Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsge-

meinschaft kenntlich zu machen. Im Jahr 1938 wurden die eherechtlichen Bestimmungen aus dem BGB herausgenommen und in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt, das die Bezeichnung erhielt: Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Es trat am 1. August 1938 in Kraft. Am 13. März 1938 hatte Hitler von Linz aus durch österreichisches Bundesgesetz und deutsches Reichsgesetz die Vereinigung Osterreichs mit Deutschland verkündet. Bald nach Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes durften Juden gemäß der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen nur noch solche Vornamen erhalten, die in einem besonderen Verzeichnis zusammengefaßt waren. Soweit Juden bereits andere Vornamen führten, mußten sie ab 1. Januar 1939 einen weiteren Vornamen annehmen und eintragen lassen, Männer »Israel« und Frauen »Sara«. Die Standesbeamten waren im Wege einer pflichtmäßigen Gesetzeserfüllung zu unfreiwilligen Handlangern der staatlichen Rassenpolitik, die Personenstandsbücher zu einem Instrument der Judenverfolgung geworden.

Die Kontrollratsgesetze der Nachkriegszeit zielten darauf ab, das nationalsozialistische Gedankengut aus der deutschen Gesetzgebung zu eliminieren. Da zunächst nicht ausdrücklich auch die Löschung der Randvermerke über die jüdischen Zwangsvornamen und Zusatznamen angeordnet worden war, ist dies vorerst auf Verfügung der Aufsichtsbehörden der Standesämter hin geschehen, bis dann 1948 entsprechende Verordnungen in den Besatzungszonen erlassen wurden. Legistischer Bewältigung bedurften auch die seit 1941 möglichen postmortalen Eheschließungen mit Gefallenen und die von rassisch und politisch Verfolgten wegen staatlicher Untersarung eingegangenen »freien Ehen«. In de: weiteren Rechtsentwicklung der Nichkriegszeit blieb das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 nicht ohne Auswirkungen auf das Standesamtswesen. Im gleichen Jahr regelte eine Novelle zun Personenstandsgesetz die Ausstattuig Vertriebener mit beweiskräftigen Personenstandsurkunden. Unmittelbare Fogen für den Personenstand hatte die 1969 erfolgte Reform des Nichtehelicenrechts. Bei der Novellierung des Auslandspersonenstandsgesetzes 1870 im Jahre 1974 ging man erstmals in der Geschichte des deutschen Personeistandswesens vom Territorialprinzip (V. schreibt S. 97: Territorialitätsprinzip) ab, also von der ausschließlichen Beirkundung eingetretener Personenstandsfälle durch den Standesbeamten des betreffenden Bezirks. Bei Personenstandsfällen deutscher Staatsangehöriger im Ausland hatte sich das dahingehend augewirkt, daß die Beurkundung durch ernächtigte Konsularbeamte vorgenommei wurde. Aus den Auslandspersonenstandsregistern konnten jedoch keine inlänlischen Personenstandsurkunden ausgesiellt werden. Nunmehr hat der Konsularbeamte Personenstandsbeurkundungen über das Auswärtige Amt dem Standespeamten des Standesamts I in Berlin (W:st) zu übersenden, der von da an als der zuständige Standesbeamte gilt. Somit hat jetzt jeder Deutsche die Möglichkeit, seiren außerhalb des Geltungsbereiches des Personenstandsgesetzes eingetretenen Staidesfall nach hiesigem Recht beurkunden zu lassen und seinen Personenstand durth eine auf Grund dieses Eintrages ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

Abschließend legt der Vf. noch die Entwicklung des Personenstandswesens im anderen Teil Deutschlands dar. Die Divergenz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ist heute bereits so beträchtlich, daß auch auf diesem Gebiet der Ausdruck »gesamtdeutsch« jede Be-

rechtigung verloren hat. Das »andere deutsche Recht« fordert dem westdeutschen Standesbeamten im konkreten Fall eine Prüfung ab wie sonstiges ausländisches Recht.

Die Darstellung der faktischen Seite der Thematik – sieht man von sprachlichen Ungeschicklichkeiten ab – verdient Anerkennung. Es wird ein zum Nachdenken anregender Einblick in Geschichte und Geschicke einer den Menschen in seiner Individualität unmittelbar berührenden Rechtsmaterie vermittelt, wie er in solcher lückenloser Geschlossenheit bisher noch nicht geboten worden ist.

Salzburg

Richard A. Strig!